



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Naturschutz



**Biber in Brandenburg:
Artenvielfalt erhalten –
Konflikte lösen**

Rückkehr des Bibers in die Mark

Der Europäische Biber (*Castor fiber*), auch Eurasischer Biber genannt, ist das größte Nagetier Europas. Groß heißt hier, dass die erwachsenen Tiere eine Körperlänge von 80 bis 102 Zentimetern aufweisen. Dazu kommt noch der Schwanz. Ausgewachsene Europäische Biber wiegen zwischen 23 und 30 Kilogramm. Vor 25 Jahren waren die Tiere in Deutschland und somit auch in Brandenburg fast ausgerottet. Nur ein kleiner Restbestand der Säugetierart überlebte an der Elbe. Dank der strengen Schutzbestimmungen hat sich der Biberbestand inzwischen erholt. In Brandenburg wird er derzeit auf 3.300 Tiere geschätzt. Allein 600 Biber leben im Oderbruch. Damit verbunden sind zunehmend Konflikte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, an Straßen und insbesondere für die Sicherheit im Zusammenhang mit Hochwasserschutzanlagen wie Deiche und Dämme. So besteht heute die Herausforderung darin, einerseits den Anforderungen zum Erhalt einer streng geschützten Art gerecht zu werden, andererseits aber Lösungen für Probleme mit dem Biber in der über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft Brandenburgs anzubieten.

Das Brandenburger Agrar- und Umweltministerium hat hierzu 2015 ein Sieben-Punkte-Programm vorgelegt, das dazu beitragen soll, den Umgang mit dem Nachbarn Biber zu erleichtern. Die Idee dabei ist, im Zusammenwirken aller Maßnahmen und trotzdem passgerecht für den jeweiligen Einzelfall zu praktikablen Lösungen zu kommen. Ob dies gelingt, soll eine Überprüfung des Programms im Jahr 2017 zeigen.



Bautätigkeit mit Folgen

Biber gestalten ihren Lebensraum nach ihren Bedürfnissen um. Dabei sind sie sehr flexibel bei der Wahl ihres Gewässers. Sie erhöhen den Wasserstand durch die Anlage von Staudämmen, um ihr Revier zu erweitern und um darin schwimmend überall hinzugelangen. Eingänge von Biberburgen liegen immer unter Wasser. Denn der Transport der Nahrung und des Baumaterials zur Burg erfolgt im Wesentlichen schwimmend. Auch entlang der Nahrungs- und Materialtransportwege sorgen die Biber dafür, dass die Gewässer mindestens 50 Zentimeter tief sind. Im Bedrohungsfall wollen sie jederzeit abtauchen können. Außerdem muss die Wassertiefe im Bereich der Baue so bemessen sein, dass ein Durchfrieren des Gewässers bis zum Grund ausgeschlossen ist.

Durch die Überstauung von Landschaftsbereichen und durch die Fälltätigkeit bildet sich Totholz. Es entstehen Lichtungen, auf denen Stauden, Kräuter und Weichgehölze als Nahrungspflanzen des Bibers vom höheren Lichtangebot profitieren. Durch den Verbiss treiben Gehölze erneut aus. Damit folgt eine Gehölzverjüngung und starke Verbuschung. Die so neu entstandenen Lebensräume werden von anderen Arten als Tränke, Badeplatz, Jagdrevier, Laichplatz, Sonnenplatz oder Versteck genutzt. Nutznießer dieser Landschaftsveränderung sind beispielsweise der Schwarzstorch, der Moorfrosch oder die Libellen. Durch die Anlage der Dämme verlangsamt sich in den von Bibern bewohnten Gewässern auch die Fließgeschwindigkeit. Dabei lagern sich nährstoffreiche Sedimente ab, die den Wuchs von Wasserpflanzen, Schilf und Röhricht fördern.



Bibermanagement in Brandenburg

Auch das Artenspektrum verändert sich. Auf den angestauten Flächen finden Wiesenbrüter keinen Platz, um ihre Jungen aufzuziehen. Lachmöwen, Seeschwalben und Schwarzhalstaucher können davon profitieren. Biber verwenden Äste und Zweige von Bäumen für ihre Bautätigkeit. Gefällte Gehölze können den Wasserabfluss behindern. Der Anstau von Gräben und Gewässern kann zur Überstauung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen führen.

Durch die Bauaktivitäten des Bibers kommt es auch zu Eingrabungen in Deichen, Dämmen und Böschungen.

Vielerorts leiden ufernahe Bäume. Die Tiere beseitigen Bäume, um den Lichteinfall an ihren Nahrungsgewässern zu verbessern. Durch gezielte Beratung und eine Vielzahl von Präventionsmaßnahmen, wie die Anlage von Gewässerrandstreifen, dem Aufkauf von Lebensräumen des Bibers, dem Schutz von Anpflanzungen und Kulturen durch Elektrozäune, dem Schutz von Einzelgehölzen durch die Anlage von Drahtmanschetten, der Schotterung und Einbau von Stahlgittermatten an Deichen und Dämmen, dem Einbau von Drahtgittern zum Schutz vor Durchlässen und Mönchen (Ablaufbauwerk) an Fischteichen, dem Einbau von vergitterten Durchlässen an Straßen und Eisenbahntrassen, dem Einbau von Drainagen in Biberdämmen, der Verfüllung von Eingrabungen und dem Bau von Rettungshügel im Deichvorland, können vor Ort Lösungen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten gefunden werden.

Weil Biber in Europa, in Deutschland und daher auch in Brandenburg eine streng geschützte Tierart sind, dürfen sie nicht gefangen oder getötet werden. 1992 wurden die deutschen Populationen des Bibers der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgenommen (FFH-Richtlinie). Diese Regelungen wurden in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) übernommen, in dem insbesondere der § 44 den Schutz der Biber regelt. Auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere ihre Burgen, sind gesetzlich geschützt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3).

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Behörden jedoch Ausnahmen zulassen (§ 45 Absatz 7 BNatSchG). Davon macht das Land Brandenburg mit seiner am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Verordnung Gebrauch. Sie soll einen maßvollen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes einerseits und der Abkehr von Gefahren schaffen.



Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV)

Ziel ist die Zulassung von Ausnahmen zur Gefahrenabwehr unter konkreten Rahmenbedingungen und in definierten Geltungsbereichen. Im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie zur Abwendung erheblicher land-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden dürfen an Stau- und Hochwasserschutzanlagen, Böschungen von öffentlich gewidmeten Verkehrswegen und Dämmen von Kläranlagen und erwerbswirtschaftlich betriebenen Teichanlagen:

1. bewohnte und unbewohnte Biberbaue und -burgen durch gezieltes dauerhaftes Stören und andere Maßnahmen einschließlich des wiederholten Absenkens oder Beseitigens von Biberdämmen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar gemacht werden sowie
2. Biberbaue und -burgen verfüllt oder beseitigt werden.

Für den Fall, dass die beschriebenen Störungsmaßnahmen ohne Erfolg bleiben, können in letzter Konsequenz auch

3. Biber lebend gefangen oder mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe getötet werden.

Aufgrund des hohen Schutzstatus der Biber sind allerdings auch Einschränkungen zu beachten (§ 3), die zum Beispiel in Naturschutzgebieten gelten. Genau geregelt ist hier auch, wie und von wem Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Biber erlassen werden dürfen (§ 4). Die unteren Naturschutzbehörden können die Gestattungswirkung auf gefährdete Abschnitte von Be- und Entwässerungsgräben erweitern. Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. September bis 15. März erfolgen. Die zeitliche Beschränkung gilt allerdings nicht an Deichen, soweit Maßnahmen zur Erhaltung deren jederzeitiger und vollständiger Funktionsfähigkeit erforderlich sind. Unselbstständige Jungtiere unterliegen einem erhöhten Schutz. Eine nachteilige Einwirkung auf den Erhaltungszustand der Gesamtpopulation der Biber in Brandenburg wird nicht erwartet, da jeweils das mildeste Mittel anzuwenden ist. In vielen Fällen wird es reichen, Biber aus den gefährdeten Bereichen durch regelmäßige Störungen oder die wiederholte Beseitigung ihrer Dämme und Baue beziehungsweise Burgen zu vertreiben.

► http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgbiberv_2015

Biberbeauftragte für das Land Brandenburg:

Undine Schubert
Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Haus 2, Raum 1.32
Telefon: 0331 866-7809
undine.schubert@mlul.brandenburg.de

Mathias Gutt
Landesamt für Umwelt
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)
Haus 6A, Raum 116 A
Telefon: 0331 866-7808
mathias.gutt@mlul.brandenburg.de

Sieben Punkte für ein landesweites Biber-Management

Die Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) ist aber nur ein, wenn auch wesentlicher Baustein, um ein einheitliches Vorgehen der Behörden in den Landkreisen bei der Abwehr von Biber Schäden zu gewährleisten. Einschränkungen wird es in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten geben. Aber im Zusammenwirken mit den sechs weiteren Maßnahmen, die vor allem auf Prävention abzielen, erwartet das Land eine Entschärfung der Probleme.

Das Land nimmt dafür in den kommenden Jahren viel Geld in die Hand, um aktiv Bibermanagement zu betreiben. Dabei steht der Gedanke im Vordergrund, dass Vorsorge besser ist, als hinterher Schäden zu regulieren.

1. Brandenburgische Biberverordnung
2. Zukünftig ist die Erstattung von 50 Prozent des Mehraufwands bei der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung ab einer Bagatellgrenze von 20.000 Euro für die Unterhaltungspflichtigen im Rahmen der Prävention und zur Verminderung, Vermeidung und Beseitigung von Biber Schäden möglich.
3. Zur Förderung von Präventionsmaßnahmen werden aus der ELER-Richtlinie „Natürliches Erbe“ in der laufenden EU-Förderperiode bis 2020 bis zu 700.000 Euro für die Sicherung von Dämmen in Teichgütern, Material zur Sicherung von Gehölzen, Deichanlagen und Dämmen und die Anlage von Drainagen in Biberdämmen bereitgestellt.
4. Im Lebensraum des Bibers wird im Rahmen von Greening-Maßnahmen, die Teil der Agrarförderung für Landwirte sind, die Anlage von Gewässerschutzstreifen angeboten. Darüber hinaus können Landwirte über den aus Landesmitteln finanzierten Vertragsnaturschutz für die Anlage von Ackerrandstreifen an Gewässern Mittel abrufen.
5. In der Wasserabteilung des Brandenburger Umweltministeriums sind seit September 2015 zwei Biberbeauftragte eingestellt. Zu den Aufgaben der Biberbeauftragten gehören der Aufbau eines Netzes ehrenamtlicher Biberbetreuer in den Landkreisen beziehungsweise Kommunen für das Monitoring, die Beratung, die Unterstützung des Vollzugs bei Maßnahmen des landesweiten Bibermanagements, die Öffentlichkeitsarbeit, die Konfliktberatung, Schulung und Beratung sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landnutzern, Landeigentümern, Wasser- und Bodenverbänden, Naturschutzverbänden.
6. Zur Verbesserung des Vollzugs können in den Landkreisen Arbeitsgruppen gebildet werden, in denen die zuständigen Gewässerunterhaltungsverbände, die Naturschutzverbände, Landes- und Kreisbehörden sowie Bauernverbände gemeinsam nach Lösungen zur Entschärfung von Konfliktsuchen. Eine erste Arbeitsgruppe ist im Landkreis Märkisch-Oderland im April 2015 gegründet worden.
7. Nach zwei Jahren soll Bilanz gezogen werden, um gegebenenfalls das Bibermanagement weiter zu entwickeln.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2–13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-7237
pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

Fachliche Bearbeitung:

Referat 42 – Arten- und Biotopschutz

Bildnachweis:

Titelbild Günther Moosrainer

Rückkehr des Bibers in die Mark Fotolia © dfikar

Bautätigkeit mit Folgen Andreas Piela, Kazimierz Czyz

Bibermanagement in Brandenburg Tilo Geisel

Auflage: 1.000 Exemplare

Satz und Druck:

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

2015